



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 674/18

vom

8. Januar 2019

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Januar 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. August 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass er für den angeordneten Einziehungsbetrag gesamtschuldnerisch haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer

Sander

Schneider

Berger

Mosbacher